

Lösungen

Fragen

1. Ja, FER 30, 3
2. Nein, FER 30, 9
3. Ja, FER 30, 8
4. Ja, FER 30, 2
5. Nein, FER 30, 4

Praktische Beispiele

Aufgabe 1

- a) FER 30, 16: Verrechnung grundsätzlich zulässig.
Grundsätzlich einheitliche Bewertung, Abweichung bei Begründung zulässig.
- b) Schattenrechnung im Anhang:
 Goodwill: 15.0 Mio. – Abschreibungen 3 Jahre = 10.5 Mio.
 Abschreibungen Goodwill: 1.5 Mio.
 Gewinnreserven: 65.0 Mio. + 15.0 Mio. – 2 Abschreibungen Vorjahre = 77.0 Mio.
 Konzerngewinn: 4.4 Mio. – Goodwillabschreibung laufende Jahr = 2.9 Mio.
- c) siehe oben bei b)
- d) gesonderte Bilanzierung: Ja, zwingend, FER 10, 2 erwähnt explizit immaterielle Anlagen, sofern diese gemäss Konzernbewertungsrichtlinien normalerweise aktiviert werden.
 Abschreibung: Kein Verzicht, FER 10, 8 sieht zwingend Abschreibung vor.

Aufgabe 2

a)

	31.12.2005 Bilanzierung des Goodwills	31.12.2005 Erfassung Goodwill über Eigenkapital
Aktienkapital	50	
Kapitalreserven	160	
Gewinnreserven	350	(-7 VJ -6 neu) 337
Konzerngewinn	51	54
<i>Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile</i>	<i>611</i>	
Minderheitsanteile	46	
<i>Eigenkapital</i>	<i>657</i>	

Schattenrechnung, d.h. Auswirkung einer Aktivierung bzw. Situation wie bei der Ausgangslage.

b)

Variante 1: Direkte Zurechnung zu den Reserven beim Erwerbszeitpunkt.

Variante 2: Erfassung als Ertrag per Erwerbszeitpunkt.

	31.12.2005 bisherige	31.12.2005 Variante 1	31.12.2005 Variante 2
Aktienkapital	50		
Kapitalreserven	160		
Gewinnreserven	350	(+23 +5) 378	(+23) 373
Konzerngewinn	51	(-7) 44	(+5 -7) 49
<i>Eigenkapital exkl. Mind.</i>	611		
Minderheitsanteile	46		
<i>Eigenkapital</i>	657		

c)

für: Sofern kein Zusammenhang mit tatsächlichen Kosten aus dem Erwerb besteht.
Wenn die entsprechenden Restrukturierungsaufwendungen auch im ausserordentlichen Bereich erfasst werden.

gegen: Wenn die entsprechenden Restrukturierungsaufwendungen im betrieblichen Aufwand erfasst werden, ist auch die Auflösung im betrieblichen Teil zu erfassen.

d)

FER 2, 6, Equity-Methode.

Anteil am Ergebnis assoziierter Gesellschaften +1, damit Zunahme von 17 auf 18 (oder Kauf einer assoziierten Gesellschaft, GFR geht hier nicht auf).

e)

Verrechnung interner Transaktionen: vollständige Elimination, FER 2, 3, 12 zwingend, deshalb keine andere Regelung möglich.

Zwischengewinne: grundsätzlich zu eliminieren, FER 2, 7. Ausnahme möglich bei unverhältnismässig hohem Aufwand und Transaktionen zu Marktpreisen, FER 2, 22.

f)

- Grundsätzlich noch Nominal-/Sachwertmethode und Zeitbezugs-Methode, FER 4, 1. Umrechnungsdifferenzen aus Umrechnung ER auch erfolgswirksam möglich, FER 4, 6 C.

Die beiden anderen Methoden sind aufwändiger und in der Praxis wenig verwendet die erfolgswirksame Umrechnung der Umrechnungsdifferenzen ist ungewöhnlich.

- grösser, weil in CHF ausgedrückt die Aktiven und die Schulden mehr Wert haben.
- Keine spezifischen Vorschriften, deshalb FER 3 Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung sowie FER 2, 1 true and fair view.